

Anhang zum Verhaltenskodex

Der Kodex normiert die Haltung des Deutschen Ruderverbandes und der Deutschen Ruderjugend gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Tägigen sowie den Sportler/innen. Bei der Erstellung wurden genau diese Personengruppen intensiv beteiligt.

Wer den Verhaltenskodex unterzeichnet, verpflichtet sich zu einem Handeln, welches den sicheren und gesunden Sport ermöglicht. Wer gegen den Kodex verstößt, muss mit einer Sanktionierung rechnen.

Der Kodex ist als bewusstseinschaffendes Regelwerk zu verstehen und soll Sportler/innen auch über ihre Rechte aufklären.

Dieser Anhang dient als Ergänzung zum Verhaltenskodex. Hier wird der Hintergrund des Kodexes näher erläutert und zu einigen Punkten weiterführende Materialien wie Best-Practice-Beispiele, Links und Dokumente zur Verfügung gestellt.

Wir empfehlen allen DRV-Mitgliedern den Kodex zu übernehmen, um für den Rudersport eine möglichst einheitliche Regelung zum gemeinsamen Umgang zu schaffen. Eine individuelle Anpassung – je nach Gegebenheiten vor Ort – kann im Einzelfall sinnvoll sein. Es ist ratsam, den Verhaltenskodex mit allen Beteiligten vorab zu besprechen und die einzelnen Verhaltensregeln zu erläutern. Der Verhaltenskodex ist wichtiger Bestandteil eines Gesamtschutzkonzept, welches jeder Sportverein erstellen und in seiner Satzung verankern sollte.

Definition:

Unter ehren- und hauptamtlich Tätige verstehen wir Vorstandsmitglieder, Trainer/innen, Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen in der Verwaltung, Bootswarte/in, Hausmeister/in, etc.

Welche Gewaltformen gibt es und was fällt unter die jeweilige Gewaltform?

Die nachfolgenden Definitionen wurden größtenteils dem Wortlaut nach aus der „SicherImSport“-Studie¹ entnommen.

Psychische Gewalt:

Psychische (emotionale) Gewalt bezeichnet Handlungen, die dazu führen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die psychische, mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigt wird.

Dazu zählen nicht-körperliche Handlungsweisen wie **Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung** oder **Bedrohung**. Im Sport ist auch das „**Unter-Druck-setzen**“ von Sportler/innen und das **Abverlangen von unrealistischen Leistungen** hinzuzuzählen.

¹ Mit weiteren Nachweisen zu den einzelnen Definitionen: *Rulofs et al.*, Bericht zum Forschungsprojekt SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport – Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention, 2023, S. 13-15.

Physische Gewalt:

Als körperliche Gewalt gelten einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potenzielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen.

Für den Sport lassen sich hierunter Gewaltanwendungen fassen, wie z.B. **Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen** oder **Schütteln**, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart (wie z.B. Kampfsportart), sondern außerhalb dieser Sportausübung, aber im Kontext des Sports stattfinden – etwa am Spielfeldrand oder in der Umkleide etc. (unter potenzieller Aufsicht oder Billigung der Trainer/innen, oder gar selbst von ihnen verursacht).

Sexualisierte Gewalt:

Unter sexualisierter Gewalt werden verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verstanden. Sie kann unterteilt werden in:

- Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt
Hierunter fallen z. B. Vergewaltigung, versuchte oder vollendete Penetration sowie sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Genitalien).
- Sexuelle Belästigungen ohne Körperkontakt
Hierunter fallen z. B. **verbale und gestische sexuelle Belästigungen**, das **Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige**, wie auch das **Zeigen von sexuellen Aktivitäten**, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen.
- Sexuelle Grenzverletzungen
Es handelt sich hierbei um Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen können (aber dies nicht zweifelsfrei tun), und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z.B. im Sport **bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird**, wenn **Umarmungen oder Begrüßungsküsse** ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung **nahe Körperberührungen** stattfinden. Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position der verursachenden und betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung handelt, eine Rolle.

Digitale Gewalt:

Digitale Gewalt ist ein Sammelbegriff für Gewalthandlungen der unterschiedlichen Formen, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen oder beim ‚direct Messaging‘ stattfindet. Charakteristisch für diese Gewaltform ist, dass sie Rund um die Uhr stattfinden

kann. Je nach Tat wird entweder der 1:1 Kontakt ohne öffentliche Kontrolle oder die große und schnelle Reichweite des Internets für die Begehung genutzt.

Zu digitaler Gewalt gehört z.B.: Diskriminierung bzw. Hate Speech, Cybermobbing (etwa in einer Whatsapp-Gruppe), das Bloßstellen anderer Personen durch die Verbreitung intimer Details bzw. peinlicher Foto- oder Filmaufnahmen, Cyberstalking (etwa durch unerwünschte Kontaktaufnahme oder Ausspionieren von Chats) oder Sexting durch unerwünschte Zusendung von pornographischen Nachrichten, Bildern oder Videos (oftmals mit anschließender Nötigung oder Erpressung). Hinzu kommt insbesondere auch die sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, dass sie pornographische Bilder und Videos von sich zusenden.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung bezieht sich überwiegend auf Kinder und Jugendliche als betroffene Personen und bedeutet, dass die grundlegenden physischen oder psychischen Bedürfnisse eines Kindes nicht erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, um ihre Unversehrtheit zu schützen, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben.

Im Sport könnten Beispiele für Vernachlässigung sein, dass Trainer/innen nicht angemessen dafür sorgen, dass Kinder bei der Ausübung ihres Sports sicher sind, z. B. indem sie **unsicheren Rahmenbedingungen oder extremen Witterungsbedingungen** ausgesetzt werden, **mangelnde Ausrüstung, Essen oder Flüssigkeitszufuhr erhalten**, oder Sportler/innen einem **unnötigen Verletzungsrisiko ausgesetzt werden**.

Erläuterungen

zu (5): folgende Regeln sind hierbei zu nennen: RWR, JuM-Bestimmungen, Anti-Doping-Bestimmungen, (Vereins-/Verbands-)Satzung, Schutzkonzept des Vereins/Verbands, Hausordnungen, Nutzungsordnungen, Sicherheitshandbuch, usw.

zu (7): Nähe und Distanz

Die Grenzen zu Nähe und Distanz sind bei jeder Person individuell und können sich jederzeit ändern. Sie sind mit allen Beteiligten zu besprechen und die individuellen Grenzen müssen jederzeit akzeptiert werden.

Achtung! Nur weil etwas für dich in Ordnung geht, heißt das nicht, dass das auch für dein Gegenüber in Ordnung geht. Daher muss das Thema offen angesprochen werden.

Es gilt darüber hinaus: „Nur Ja heißt Ja“.

Erläuterungen zu den Risikobereichen

Die im Kodex genannten Risikobereiche wurden unter Zugrundelegung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu interpersoneller Gewalt im Sport analysiert und sind daher von besonderer Relevanz.

zu B – Best Practice Beispiele: Duschampeln (z. B. mithilfe von Wäscheklammern) einführen, Duschzeiten definieren (wann duschen Sportler/innen und wann Trainer/innen).

zu C – Best Practice Beispiele: zu Beginn der Saison in Sportler-/Elterngespräche über die nötigen Hilfestellungen sprechen, vormachen und sie mit ihrer Meinung mit einbeziehen. Es sollten Gelegenheiten geschaffen werden, um transparent darüber zu sprechen.

zu D – es sollte das Einverständnis der Sportler/innen eingeholt werden, dass der/die Trainer/in über die medizinische Maßnahme informiert wird. Es muss eine Trennung zwischen der medizinisch therapeutischen Funktion und der Trainerrolle vorliegen.

zu E – Bewusstseinsschaffung: jede Person repräsentiert den Verein oder den Verband (es wird von außen wahrgenommen, wie sich gekleidet wird!). Funktionäre und Sportler/innen haben eine Vorbildfunktion. Es kann z. B. sinnvoll sein, Regeln zur Bekleidung auf dem Vereinsgelände/auf den Regatten o. ä. aufzustellen. Auch auf die Repräsentation in den Sozialen Medien sollte in den Regelaufstellungen hingewiesen werden.

zu F – Studien besagen, dass während Autofahrten viele Übergriffe stattfinden. Täter/innen suchen Orte, an denen sie mit den Betroffenen allein sein können. Es sollten entsprechende Regeln erstellt werden, wer wen wann und wie nach Hause bringen darf.

zu G – Bei den genannten Bild- und Videoaufnahmen geht es insbesondere um Aufnahmen während des Trainings bzw. Aufnahmen, die zu Trainingszwecken dienen. Hier sollten Regelungen erstellt werden, wo und wie lange die Dateien gespeichert werden. Bilder und Aufnahmen, die in den sozialen Medien veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, bedürfen einer Genehmigung der abgebildeten Personen – die DSGV ist dabei zu beachten. Auf DRV/DRJ-Lehrgängen und Veranstaltungen wird die Genehmigung über das Anmeldeformular, die AGB's oder über die Kaderanschreiben eingeholt.

Über 1:1 Nachrichten (z.B. WhatsApp-Nachrichten) kann psychische Gewalt ausgeübt werden. Da von außen nicht nachzuvollziehen ist, was in den privaten Nachrichten kommuniziert wird, sind diese Nachrichten grundsätzlich zu vermeiden. Bei Kindern unter 14 Jahren kann es sinnvoll sein, dass die Kommunikation über die Eltern läuft.

zu H – Hinweis zu strafrechtlichen Gesichtspunkten:

So sind z. B. sexuelle Handlungen zwischen einem oder einer erwachsenen Trainer/in und einem oder einer jungen Sportler/in strafbar,

- wenn der/die Sportler/in unter 14 Jahre alt ist.

- Ist der/die Sportler/in älter als 14 Jahre, aber jünger als 16 Jahre alt, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutz-befohlenen (§174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Dies hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zum/zur Trainer/in besteht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >16 und <18 Jahren sind strafbar, wenn der/die Täter/in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (§ 174 I Nr. 2 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

zu I Mögliche Fragestellungen: Haben Sportler/innen die Möglichkeit das Training mitzugestalten? Haben sie die Möglichkeit Trainingsmethoden in Frage zu stellen und anzusprechen? Gibt es die Möglichkeit nach jedem Training Feedback zu geben? Haben Sportler/innen die Möglichkeit abseits des Trainings Probleme oder Ideen anzusprechen? Bin ich selbst bereit für Veränderungen? „Kultur der offenen Tür“ – nach Möglichkeit keine 4-Augen-Gespräche in geschlossenen Räumen.

Du hast Fragen zum Verhaltenskodex? Mögliche Ansprechstellen: Vereinsvorstand, Safe Sport-Team im Verein oder auch die Deutsche Ruderjugend (jugendschutz@rudern.de).

Gewaltfreie Kommunikation kann erlernt werden. Im Internet gibt es verschiedene Fortbildungen dazu. Auch verweisen wir auf entsprechende Literatur.

Wir empfehlen bestmögliche Transparenz (natürlich in gewissem Maße). Sprich deutlich an, dass jeder und jede einmal eine Grenze unbewusst überschreiten kann. Dafür muss es jedoch die Möglichkeit geben, so etwas offen anzusprechen zu können.

Interne und externe Ansprechstellen:

- Gibt es eine Ansprechperson im eigenen Verein?
- Wer sind die Ansprechpersonen in meinem Landesruderverband oder Landessportbund?
- Beim DRV sind die Ansprechpersonen unter www.rudern.de/jugendschutz veröffentlicht
- Ansprechpersonen im DOSB/bei der dsj: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>
- Anlaufstelle gegen Gewalt: <https://www.anlauf-gegen-gewalt.org/>
- Ansprechstelle Safe Sport: <https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>
- Hilfe-Telefon: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>